Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 47.

(Nr. 7747.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 130,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Regenwalder Kreises auf dem Kreistage vom 10. Mai 1870. — unter Verzichtleistung auf das durch den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1856. (Gesetz-Samml. S. 593.) ihnen verliehene Privilegium zur Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Kreis-Obligationen zum Betrage von 60,500 Thalern — darauf angetragen worden ist, zur besseren Fundirung der zum Bau der Kreis-Chaussee von Labes nach Plathe, zur Hergabe des Terrains zum Bau der Hinterpommerschen Eisenbahn und zum Bau eines Kreis-Arbeitshauses kontrahirten Schulden auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zum Gesammtbetrage von 130,000 Thalern ausstellen zu dürfen, wollen Wir, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, unter Aufhebung des vorgedachten Privilegiums vom 28. Mai 1856. (Gesetz-Samml. S. 593.), auf Grund dessen die Emission von Kreis-Obligationen noch nicht erfolgt ist, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Regenwalder Kreis-Obligationen zum Betrage von 130,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert dreißig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

30,000 Thaler à 1000 Thaler,
70,000 „ „ 100 „
20,000 „ „ 50 „
10,000 „ „ 25 „
= 130,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom 1. Januar 1872. ab, mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere lan-

Ausgegeben zu Berlin den 25. November 1870.

landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 19. Oktober 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Obligation

des

Regenwalder Kreises

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 10. Mai 1870. wegen Aufnahme einer Schuld von 130,000 Thalern bekennt sich die ständische Finanzkommission für den Kreis Regenwalde Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 130,000 Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate August jeden Jahres. Die ausgeloosten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte

der

der Königlichen Regierung zu Stettin, dem Staatsanzeiger, dem Kreisblatte Regenwalder Kreises und der Ostseezeitung in Stettin.

Der Kreis ist berechtigt, die Amortisationsmittel zu verstärken und die Tilgung der Schuld auch früher zu bewirken.

Bis zu dem Tage, wo das Kapital zurückgezahlt ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Labes. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Labes.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Labes gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Labes, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Finanzkommission des Regenwalder Kreises.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Regenwalder Kreises

Littr...... №.....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

(Die Zinskupons werden für jedes Halbjahr besonders ausgefertigt.)

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 18.., resp. vom 1. bis 15. Juli 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Labes.

Labes, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Finanzkommission des Regenwalder Kreises.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Stettin.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Regenwalder Kreises

Littr...... №.....

über

.... **Thaler.**

Der Inhaber dieses Talons empfängt ohne weitere Prüfung seiner Legitimation, sofern nicht rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben worden ist, gegen dessen Rückgabe die für die vorstehend bezeichnete Obligation neu auszufertigenden Zinskupons für die nächsten fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Labes.

Labes, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Finanzkommission des Regenwalder Kreises.

(Nr. 7748.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von der Vertretung des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau unterm 28. August v. J., 17. Januar, 18. März und 4. Juli d. J. zur Beschleunigung des Ausbaues aller Landstraßen im Amte die Kontrahirung einer Anleihe beschlossen worden, wollen Wir auf den Antrag des gedachten Wegeverbandes: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem Betrage von 50,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und der Verordnung vom 17. September 1867. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, in Buchstaben: funfzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

30,000 Thaler à 100 Thaler,
20,000 " " 500 "
= 50,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom Jahre 1876. ab, mit wenigstens jährlich vier Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 21. Oktober 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

 Pro-

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Hannover.

Obligation

des

Wegeverbandes des Amtes Stolzenau

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der von der Königlichen Landdrostei zu Hannover genehmigten Beschlüsse der Vertretung des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau vom 28. August 1869., 17. Januar, 18. März und 4. Juli 1870. wegen Aufnahme einer Schuld von 50,000 Thalern bekennt sich der unterzeichnete Ausschuß des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau Namens des Wegeverbandes durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Landstraßenbau im Verbandsbezirke kontrahirt worden und mit 4½ Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 50,000 Thalern geschieht vom Jahre 1876. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren mit mindestens vier Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt durch den Ausschuß der Wegeverbands-Vertretung vom Jahre 1876. ab in dem Monate März jeden Jahres. Die ausgeloosten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachungen erfolgen wenigstens drei Monate vor diesem Termine im Monate ...., und zwar im Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte für Hannover, im Hannoverschen Kurier und im Hoyaer Wochenblatte — für den Fall des Eingehens eines dieser Blätter in einem anderen mit Genehmigung der Landdrostei zu bestimmenden Blatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in einjährigen Terminen, am ..ten ...., mit 4½ Prozent in gleicher Münzsorte mit dem Kapital verzinset.

Sowohl die Jahreszinsen, als auch die zur Rückzahlung gekündigten Darlehne, können mit Eintritt der Fälligkeitstermine gegen Rückgabe der Kupons, be-

beziehungsweise der Schuldverschreibungen, bei der Wegeverbandskasse des Amtes Stolzenau erhoben werden.

Zugleich mit der Rücklieferung der gekündigten Schuldverschreibungen sind die dazu gehörigen, noch nicht fällig gewordenen Zinskupons einzuliefern, widrigenfalls deren Betrag am Kapital gekürzt wird.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb zehn Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben sind, sowie die innerhalb vier Jahren nach dem Ablaufe des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Wegeverbandes.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 500. 501. Ziff. 5. und 502. der allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Amte Stolzenau anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Behufs Erhebung der Zinsen sind dieser Schuldverschreibung ganzjährige, von zwei Mitgliedern des Wegeausschusses vollzogene Zinskupons für sechs Jahre, bis zum ...., beigegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf ebenfalls sechsjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Wegeverbandskasse zu Stolzenau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Wegeverband mit seinem Vermögen und seiner gesetzlichen Steuerkraft.

Zu Urkund alles diesen haben wir diese Ausfertigung mit unserer Unterschrift versehen.

Stolzenau, den ..ten .... 18..

Der Wegeverbands-Ausschuß des Amtes Stolzenau.

 Pro-

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Hannover.

Zinskupon

zu der

Obligation des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu 4½ Prozent Zinsen

über

.... Thaler ...... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... und auch später die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Jahr 18.. mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Wegeverbandskasse zu Stolzenau.

Stolzenau, den ..ten .... 18..

Der Wegeverbands-Ausschuß des Amtes Stolzenau.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem Ablaufe des Kalenderjahres seiner Fälligkeit erhoben wird.

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Hannover.

Talon

zur

Obligation des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à 4½ Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die sechs Jahre 18.. bis 18.. bei der Wegeverbandskasse zu Stolzenau.

Stolzenau, den ..ten .... 18..

Der Wegeverbands-Ausschuß des Amtes Stolzenau.

(Nr. 7749.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

ertheilen, nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung zu Essen darauf angetragen haben, der Stadt Essen Behufs Ausführung verschiedener öffentlicher Bauten und Anlagen die Aufnahme eines Darlehns von 250,000 Thalern, geschrieben: zweihundert funfzig Tausend Thalern, gegen Ausstellung von auf den Inhaber lautenden und mit Zinskupons und Talons versehenen Obligationen III. Emission zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse sowohl der Stadtgemeinde als auch der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

1) Es werden Eintausend Obligationen, jede zu Einhundert Thalern, und dreihundert Obligationen, jede zu fünfhundert Thalern, ausgegeben.

2) Die Obligationen werden mit fünf vom Hundert jährlich verzinst; die Zinsen werden in halbjährlichen Raten, am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres, fällig und von der Stadtkasse zu Essen gegen Rückgabe der betreffenden Kupons gezahlt.

3) Zur Tilgung der Schuld werden alljährlich, vom Jahre 1871. an, Ein und einhalb Prozent des Kapitals, sowie die Zinsen der eingelösten Obligationen, verwendet. Der Stadt bleibt es jedoch vorbehalten, mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf den Tilgungsfonds zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen; auch ist dieselbe berechtigt, nach Verlauf von zehn Jahren, also vom Jahre 1880. an, sämmtliche dann noch nicht getilgte Obligationen mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf zu kündigen.

   Den Inhabern der Obligationen steht dagegen ein Kündigungsrecht nicht zu.

4) Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine „Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission" gewählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen des Privilegiums verantwortlich und hierauf zu vereiden ist. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus der Stadtverordneten-Versammlung und die beiden anderen aus der Bürgerschaft zu wählen sind.

5) Die Obligationen werden mit der ausdrücklichen Bezeichnung: „Dritte Emission", unter Buchstaben und fortlaufenden Nummern, und zwar die

die Obligationen über Einhundert Thaler unter Buchstaben A. von Eins bis Eintausend einschließlich, und jene über fünfhundert Thaler unter Buchstaben B. von Eins bis dreihundert einschließlich nach dem beiliegenden Schema ausgefertigt und von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet. Denselben ist ein Abdruck des Privilegiums beizufügen.

6) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn halbjährliche Zinskupons und Talons nach dem beigefügten Schema beigegeben.

Mit Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zinskupons und Talons durch die Stadtkasse gegen Abgabe der älteren Talons ausgereicht. Im Falle letztere abhanden gekommen sein sollten, wird die neue Zinskupons-Serie dem Vorzeiger der Obligationen ausgehändigt, sofern nicht schon der Austausch der betreffenden neueren gegen die älteren Kupons vollzogen sein möchte, und wird, daß dieses geschehen, auf der Obligation vermerkt.

Die Kupons und Talons werden mit dem Faksimile der Unterschriften des Bürgermeisters und der Kommissions-Mitglieder und der Unterschrift des Gemeinde-Empfängers versehen.

7) Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger aus der Stadtkasse bezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Stadtkasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen. Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht vor Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Ablaufe des Jahres, in welchem sie fällig geworden, bei der Kämmereikasse zur Zahlung präsentirt werden.

8) Die nach Nr. 3. zu tilgenden Obligationen werden entweder aus freier Hand angekauft oder alljährlich durch das Loos bestimmt. Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission öffentlich in einem vorher durch die Essener Zeitung bekannt zu machenden Termine. Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

9) Die Nummern der ausgeloosten Obligationen werden mindestens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nennwerthe durch die Stadtkasse an den Vorzeiger der Obligation gegen Auslieferung derselben und der Talons. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Kupons an dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

Wer-

Werden ausgelooste Obligationen nicht binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstage zur Zahlung präsentirt, so erlischt die Zahlungsverpflichtung der Stadt; bis dahin sind die Nummern derselben in der jährlichen Bekanntmachung über die späteren Ausloosungen, resp., wenn diese wegen der Tilgung der Schuld nicht mehr stattfindet, alle drei Jahre zu veröffentlichen.

10) Ein Gleiches, wie vorstehend unter Nr. 9. rücksichtlich der ausgeloosten Obligationen bestimmt ist, gilt für den Fall, daß sämmtliche Obligationen Seitens der Stadt gekündigt werden.

11) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Essen mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit bezahlt werden, auf Zahlung derselben gerichtlich verfolgt werden.

12) Die unter 2. 6. 9. 10. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger der Regierung zu Düsseldorf, durch die Essener Zeitung, die Cölnische Zeitung und durch den Preußischen Staatsanzeiger. Sollte das eine oder andere dieser Blätter eingehen, so bestimmt die Stadtverwaltung mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf ein anderes an seine Stelle tretendes.

13) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons sich beziehenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebotes und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden Modifikationen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen.

Gegen die Verfügung derselben kann Rekurs an die Regierung zu Düsseldorf binnen zehn Tagen eingelegt werden;

b) das im §. 5. der Verordnung erwähnte Aufgebot erfolgt bei dem Kreisgerichte zu Essen;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die unter Nr. 12. dieser Bestimmungen genannten Blätter;

d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Höchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem König-

lichen

lichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 21. Oktober 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Essener Stadt-Obligation

III. Emission

(Trockener Stadtstempel.) **Littr.** ..... № ..... (Stadtsiegel.)

über

.... **Thaler Kurant.**

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation dritter Emission die Summe von ..... Thalern Kurant, deren Empfang als Darlehn sie bescheinigen, von der Stadt Essen zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Kupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden und ist eine Kündigung Seitens der Gläubiger nicht zulässig.

Die näheren Bestimmungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Essen, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. (Unterschrift.)

Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission. (Unterschriften).

Eingetragen in die Kontrole Bl. .....

(Auf der Rückseite Abdruck des Privilegiums.)

Rhein-

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Serie (I.)

.....ter Zinskupon

zur

Essener Stadt-Obligation

III. Emission

Littr. ..... № .....

über

.... **Thaler.**

Inhaber dieses empfängt am .... an halbjährigen Zinsen der oben bezeichneten Stadt-Obligation aus der Stadtkasse zu Essen

..... Thaler ..... Silbergroschen Kurant.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn der Betrag nicht bis zum 31. Dezember 18.. erhoben wird.

Essen, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

(Die Namen des Bürgermeisters und der Kommissions-Mitglieder werden gedruckt.)

Der Gemeinde-Empfänger.
(Unterschrift.)

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anweisung

zur

Essener Stadt-Obligation

III. Emission

Littr. ..... № .....

über

.... **Thaler.**

Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe von der Essener Stadtkasse am ..ten .... 18.. die ..te Serie von zehn halbjährlichen Zinskupons zu der oben bezeichneten Essener Stadt-Obligation.

Essen, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

(Die Namen des Bürgermeisters und der Kommissions-Mitglieder werden gedruckt.)

Der Gemeinde-Empfänger.
(Unterschrift.)

(Nr. 7750.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1870., betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Itzehoe an der Stoer im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu entrichten ist.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 22. Oktober d. J. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Itzehoe an der Stoer im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Januar 1871. an bis auf Weiteres zu entrichten ist, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung hierbei zurück. Dieser Erlaß ist mit dem Tarif durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Hauptquartier Versailles, den 28. Oktober 1870.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem

das Hafengeld zu Itzehoe an der Stoer im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Januar 1871. an bis weiter zu erheben ist.

Vom 28. Oktober 1870.

Es wird entrichtet an Hafengeld von Schiffsfahrzeugen:

1) von 3 Lasten Tragfähigkeit und darunter, wenn sie beladen sind:
beim Eingange .... 1 Sgr.
beim Ausgange .... 1 =
für jedes Fahrzeug.

Anmerkung: Fahrzeuge der vorstehend unter 1. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind.

2) von mehr als 3 Lasten bis zu einschließlich 40 Lasten Tragfähigkeit,
a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange .... 2 Sgr.,
beim Ausgange .... 2 =
b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange .... 1 =
beim Ausgange .... 1 =
für jede Last der Tragfähigkeit.

3) von

3) von mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit,

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 4 Sgr.,

beim Ausgange .... 4 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 2 "

beim Ausgange .... 2 "

für jede Last der Tragfähigkeit.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Norddeutschen Bundes ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter 3. a. und b. festgesetzten Abgabe.

2) Schiffe, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegel-Steinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifen-Erde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche den Itzehoeer Stoerhafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der städtischen Kollegien mit Genehmigung der Königlichen Regierung festzusetzen bleibt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife die Schiffslast den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast von 4000 Pfund zu verstehen.

2) Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden Bruchtheile von einer halben Last oder mehr für eine volle Last gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche

welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 40 Lasten oder weniger Tragfähigkeit, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Norddeutschen Bundesgebiets in den Itzehoer Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

6) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) Fahrzeuge bis zu einschließlich drei Lasten Tragfähigkeit bei ihren Fahrten nach und von den auf der Elbe liegenden Schiffen;

9) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;

10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Das abgabepflichtige Itzehoer Hafengebiet erstreckt sich von der Scheide zwischen dem Garten des Fabrikanten Feldmann und dem städtischen Lösch- und Ladeplatze vor dem Delfthor (sog. Parallelwerk) um die Stadt herum bis zu dem beim Delfthor belegenen der Stadt gehörigen sogenannten Rosengarten, diesen mit eingeschlossen.

Hauptquartier Versailles, den 28. Oktober 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Finanzminister:

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).